

Während der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Alt und Nr. 3 2. Alt. BauGB wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Landesamt für Denkmalpflege E-Mail vom 09.01.2017</p> <p>Bau- und Denkmalpflege: Anwesen Linkenboldstraße 6 ist als Kulturdenkmal zu benennen und zu kennzeichnen.</p> <p>Die Anwesen Albert-Sauter-Straße 10, Linkenboldstraße 10, Nägelestraße 4 und Nägelestraße 19 sind ortsbildende Gebäude und damit erhaltenswert. Daher folgende Anregung: Unter Bezug auf § 1 Abs. 5 Nr. 4 und 5 BauGB sind bei Planungen, [...] die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie Gestaltung des orts- und Landschaftsbildes“ und „[...] die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung“ entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Archäologische Denkmalpflege: Denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich bei Neubebauung und bei sonstigen umfangreichen Erdbauarbeiten. Die Denkmalschutzrechtliche Genehmigung wird Auflagen enthalten. Auf die potentielle Kostentragungspflicht des Verursachers für Sondagen und Rettungsgrabungen wird hingewiesen.</p>	<p>Anwesen Linkenboldstraße 6 wird als Kulturdenkmal benannt und gekennzeichnet. BV: Wird berücksichtigt.</p> <p>Die genannten ortsbildenden Gebäude werden unter dem Hinweis des § 1 Abs. 5 Nr. 4 und 5 BauGB berücksichtigt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt.</p> <p>Auf die denkmalschutzrechtliche Genehmigung und Kostenpflichten des Verursachers wird hingewiesen.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt.</p>
<p>Landratsamt Zollernalbkreis E-Mail vom 04.01.2017 / Brief 03.01.2017</p> <p><u>Wasser- und Bodenschutz:</u> Keine Bedenken.</p> <p><u>Naturschutzrecht</u> Keine Bedenken.</p> <p><u>Artenschutz</u> Artenschutzfachliche Einschätzung beruht lediglich auf oberflächlicher Sichtkontrolle. Dennoch sind im betroffenen Bereich durchaus Habitate für Zwergfledermäuse denkbar, die nicht nur im Bereich der beiden Häuser mit schadhafter Außenverkleidung liegen. Daher hätte wenigstens eine Kontrolle des</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Bereich des Geltungsbereiches lassen sich zwei Bereich ausmachen. Ein Bereich mit älterer Bestandsbebauung und ein Bereich mit jüngerer Bebauung bzw. freien Bau-parzellen. Fledermäuse kommen häufiger in älterer Bestandsbebauung vor. Da auch im Bereich der älteren Bebauung kein Abbruch</p>

<p>Bereiches mit Fledermausdetektoren in geeigneten Zeitfenstern erfolgen müssen.</p> <p>Hinweis: Es solle geprüft werden, ob durch die Anlage von Baumstandorten und durch Fassaden- und Dachbegrünungen das Wohnumfeld zusätzlich aufgewertet werden kann.</p>	<p>und Neubau, aber auch keine Sanierung oder andere bauliche Veränderung in absehbarer Zeit stattfinden wird, sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen und zeitlichen Beschränkungen erst bei einem konkreten Vorhaben zu beachten.</p> <p>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan beinhaltet bereits Pflanzgebote mit der Festsetzung des Erhalts der Bäume. Darüber hinaus setzt der Bebauungsplan fest, dass pro angefangenen 300 m² nicht bebauter Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten ist. Durch diese realistischen Festsetzungen wird das Wohnumfeld aufgewertet. Festsetzungen darüber hinaus, wie vorgeschlagen, liegen in der Hand des Eigentümers. Dach- und Fassadenbegrünung sind nicht ausgeschlossen. In keinem der neueren Bebauungspläne Albstadts werden diese festgesetzt. Dies zwingend vorzuschreiben würde also dem Gleichbehandlungsgrundsatz widersprechen und ebenso eine Detailtiefe darstellen, die im Zuge von schlanken Bebauungsplänen nicht erwünscht ist.</p> <p>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Regierungspräsidium Tübingen E-Mail vom 21.12.2016</p> <p>Keine Bedenken.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Regierungspräsidium Freiburg E-Mail vom 15.12.2106</p> <p>Keine Bedenken. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Regionalverband Neckar-Alb Brief vom 12.12.2017</p> <p>Keine Bedenken.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Telekom</p>	

E-Mail vom 27.12.2016 Keine Bedenken. Die Bauherren sollten sich möglichst frühzeitig beim Telekom Bauherrnservice melden.	BV: Wird zur Kenntnis genommen.
Fair Netz Brief vom 07.12.2017 Keine Bedenken.	BV: Wird zur Kenntnis genommen.
Netze BW Brief vom 24.11.2017 Keine Bedenken.	BV: Wird zur Kenntnis genommen.
Unity Media E-Mail vom 02.12.2017 Keine Bedenken.	BV: Wird zur Kenntnis genommen.
Bodensee Wasserversorgung Brief vom 28.11.2017 Keine Bedenken.	BV: Wird zur Kenntnis genommen.
Bundeswehr E-Mail vom 25.11.2016 Keine Bedenken.	BV: Wird zur Kenntnis genommen.
Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.	BV: Wird zur Kenntnis genommen.